

R a t g e b e r

# Sprachaufenthalt, Studium im Aus- land



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten EDA

# Sprachaufenthalt, Studium im Ausland

## Inhaltsverzeichnis

Über diesen Ratgeber.....	3
1. Sprachschulen .....	4
2. Studium .....	4
2.1 Vorbereitungen .....	4
2.2 Ausbildungsabschlüsse, Diplome.....	4
2.3 Stipendien, Ausbildungsbeiträge .....	4
3. Mobilität und Austausch .....	5
3.1 Bereich Berufsbildung .....	5
3.2 Bereich Jugend und schulischer Austausch.....	5
3.3 Bereich Hochschulen.....	5
4. ABC zu Sprachschulen, Studium im Ausland .....	6
4.1 Abmeldung in der Schweiz .....	6
4.2 AHV/IV.....	6
4.3 Anmeldung bei den lokalen Behörden .....	6
4.4 Aufenthaltsbewilligung im Gastland.....	6
4.5 Kranken- und Unfallversicherung .....	7
4.6 Reisevorbereitung .....	7
4.7 Die Schweiz im Gastland.....	8
4.8 Steuern, Doppelbesteuerung .....	8
Kontakt.....	9

Vorlagen-Version: ASG

# Über diesen Ratgeber

## Zweck

Dieser Ratgeber richtet sich an Personen, welche sich für eine bestimmte, kürzere Zeit im Ausland aufhalten, ohne dabei ausserhalb der Landesgrenzen neuen Wohnsitz zu nehmen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, welche für schweizerische Staatsangehörige Gültigkeit haben.

## Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Ver-

pflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

## Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

### Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015 ist das Auslandschweizergesetz (ASG) in Kraft. Diese Broschüre wurde entsprechend aufdatiert.

# 1. Sprachschulen

Sind Sie an einem Sprachkurs im Ausland interessiert? Eine Reihe von Agenturen, bieten Kurse in eigenen Schulen im Ausland an und vermitteln Kursangebote. Angaben über diese Angebote finden Sie im Wesentlichen online.

Sie können Informationen und Dokumentation zu Sprachaufenthalten auch bei den Kulturabteilungen ausländischer Botschaften und Konsulate in der Schweiz anfordern. Die Adressen der Ausländischen Vertretungen finden Sie im Verzeichnis des EDA.

WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz \(EDA\)](#)
- ✓ [Auslandaufenthalt \(EDA\)](#)

# 2. Studium

## 2.1 Vorbereitungen

Studierende, die eine Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule (Tertiärstufe; Bachelor oder Master) ganz oder teilweise im Ausland absolvieren wollen, erhalten unter anderem bei „swissuniversities“ ausführliche Informationen über Studienmöglichkeiten und Auslandsstipendien. Besprechen Sie die Wahl der Universität bzw. des Bildungsgangs im Fall eines Anschlussstudiums im Ausland mit der Stelle für internationale Mobilität Ihrer Universität bzw. Fachhochschule.

WWW

- ✓ [Swissuniversities](#)

WWW

- ✓ [Swissuniversities](#)
- ✓ [ENIC-NARIC](#)

## 2.2 Ausbildungsabschlüsse, Diplome

Die ausländische Universität, bei der Sie sich bewerben, prüft im Rahmen Ihres Zulassungsgesuchs auch die Validität Ihrer schweizerischen Schuldiplome.

Wenn Sie beabsichtigen, ein Vollstudium im Ausland zu absolvieren und anschliessend in die Schweiz zurückzukehren, klären Sie die Anerkennung in der Schweiz vorgängig genau ab. Informationen erhalten Sie bei «swissuniversities».

## 2.3 Stipendien, Ausbildungsbeiträge

In der Schweiz ist das öffentliche Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone. Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen an **Bachelor- und Master-Studierende** vergeben. Als Stipendien werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind. Darlehen sind zurückzahlende einmalige oder wiederkehrende Beiträge. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK stellt unter «[stipendien.educa.ch](http://stipendien.educa.ch)» Basisinformation zu Fragen des Stipendienwesens und der Studienfinanzierung zur Verfügung. Dort sind auch Angaben zu privatrechtlichen Stiftungen und Fonds, die subsidiär einspringen könnten. Gesuche um Ausbildungsbeiträge werden bei der Stipendienstelle des zuständigen Wohnkantons eingereicht.

**Doktorierende**, die in der Schweiz immatrikuliert sind, können auch beim Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ein Stipendium für begrenzte Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken beantragen (siehe Doc.Mobility). Der Stipendien dienst von „swissuniversities“ (Stipendien, Ausland) verwaltet im Auftrag des Bundes die ausländischen Regierungsstipendien von rund 40

Ländern. Das Angebot von Stipendien für Auslandsaufenthalte richtet sich an Schweizer Studierende, Forschende und Künstler/innen.

#### WWW

- ✓ [Adressen aller kantonalen Stipendienstellen \(Educa\)](#)
- ✓ [Stipendienwesen in der Schweiz \(Educa\)](#)
- ✓ [Stipendien Ausland \(Swissuniversities\)](#)
- ✓ [Stipendien \(SBFI\)](#)

## 2.4 Mobilitätsförderung

Der Bund fördert die Mobilität auf der tertiären Bildungsstufe durch Erleichterung des Zugangs zum Programm Erasmus+, dem Hauptinstrument der EU zur Umsetzung ihrer gemeinschaftlichen Bildungspolitik. Seitdem die Schweiz nicht mehr assoziiertes Vollmitglied dieses Programms ist (2014), beteiligt sie sich im Status eines Drittstaates an „Erasmus+“ und fördert die Ersatzlösung „Swiss-European Mobility Programme SEMP“.

#### WWW

- ✓ [Hochschulmobilität \(movetia\)](#)

## 3. Mobilität und Austausch

Der Bund fördert den Austausch und die Mobilität auf den allen Bildungsstufen (obligatorische Schule, Berufsbildung, Hochschulbildung und Weiterbildung) und im ausserschulischen Bereich. Er stimmt dabei seine Tätigkeit bestmöglich mit anderen Akteuren und Anbietern ab.

### 3.1 Bereich Berufsbildung

Die von Bund und Kantonen getragene Agentur „Movetia“ fördert Angebote im binnenstaatlichen und europäischen Rahmen sowie vereinzelt auch mit ausereuropäischen Ländern. Informationen über diese und weitere Austausch- und Mobilitätsangebote für Lernende, Lehrende und Bildungsinstitutionen erhalten Sie direkt bei Movetia.

In einzelnen Branchen fördern die Verbände Auslandsaufenthalte im Rahmen der Berufslehre, namentlich im kaufmännischen Bereich sowie in der Maschinen-, Elektro und Metallindustrie.

#### WWW

- ✓ [movetia](#)
- ✓ [Berufsbildung \(Swissmem\)](#)
- ✓ [KV Luzern](#)

### 3.2 Bereich Jugend und schulischer Austausch

Die Mitglieder des Schweizerischen Dachverbands zur Förderung von Jugendaustausch „Intermundo“ unterstützen mehrmonatige Auslandsaufenthalte in verschiedenen Formaten zum Spracherwerb bzw. interkulturellen Austausch, die insbesondere Jugendlichen in der Sekundar-Stufe II offenstehen (allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung).

#### WWW

- ✓ [Intermundo](#)

### 3.3 Bereich Hochschulen

Der Bund fördert die Mobilität auf der tertiären Bildungsstufe durch Erleichterung des Zugangs zum Programm Erasmus+, dem Hauptinstrument der EU zur Umsetzung ihrer gemeinschaftlichen Bildungspolitik. Seitdem die Schweiz nicht mehr assoziiertes Vollmitglied dieses Programms ist (2014), beteiligt sie sich im Status eines Drittstaates an „Erasmus+“ und fördert die Ersatzlösung „Swiss-European Mobility Programme SEMP“.

#### WWW

- ✓ [SEMP/Erasmus](#)

## 4. ABC zu Sprachschulen, Studium im Ausland

### 4.1 Abmeldung in der Schweiz

Für kurzfristige Auslandsaufenthalte zum Besuch einer Sprachschule oder für ein Austauschsemester an einer Universität im Ausland begründete Studierende und Sprachschüler/innen während ihrer Ausbildungszeit gemäss international geübter Usanz grundsätzlich keinen neuen Hauptwohnsitz. Der Lebensmittelpunkt verbleibt in der Schweiz.

In der Schweiz gelten die kantonalen Meldebedingungen. Setzen Sie sich daher frühzeitig vor der Ausreise mit dem Einwohnerdienst Ihres Wohnortes in Verbindung. Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie sich längere Zeit ins Ausland begeben und den Wohnsitz in der Schweiz behalten möchten. Zum Thema Meldepflichten in der Schweiz finden Sie zudem weitere Angaben im Ratgeber „Themen ABC - Auslandsaufenthalt / Auswanderung“.

Wenn Sie hingegen die Schweiz definitiv verlassen und sich im Ausland niederlassen wollen, müssen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde abmelden und in der Folge bei der schweizerischen Vertretung im Studienland anmelden.

#### WWW

- ✓ [Themen ABC «Auslandsaufenthalt/Auswanderung»](#)

### 4.2 AHV/IV

Nichterwerbstätige Studierende, die ihren schweizerischen Wohnsitz während des Studiums im Ausland in der Heimat beibehalten, bleiben obligatorisch versichert. Bitte wenden Sie sich an die AHV-Ausgleichskasse am schweizerischen Wohnsitz. Dort haben Sie bis zum 25. vollendeten Altersjahr den jährlichen Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO einzubehalten. Danach sind Beiträge gemäss den sozialen Verhältnissen geschuldet.

Nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Studienland können bei gegebenen Voraussetzungen bis zum 25. vollendeten Altersjahr die Versicherung weiterführen. Der jährliche Mindestbeitrag ist bei der Schweizerischen Ausgleichskasse zu entrichten. Der Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO kann nur

bis zum vollendeten 25. Altersjahr einbezahlt werden. Danach sind die Beiträge gemäss den sozialen Verhältnissen geschuldet.

Mehr Information zum Thema «Soziale Sicherheit» für Schweizer im Ausland finden Sie auf den Internetseiten des BSV und in den Länderdossiers des EDA.

#### WWW

- ✓ [Fragen und Antworten zur AHV](#)
- ✓ [Kantonale Ausgleichskassen](#)
- ✓ [Publikationen \(BSV\)](#)
- ✓ [Auslandsaufenthalt \(EDA\)](#)
- ✓ [Leben im Ausland \(EDA\)](#)

### 4.3 Anmeldung bei den lokalen Behörden

Beachten Sie die geltenden Einreise- und Visumbestimmungen des Gastlandes. Bei Aufenthalten von weniger als drei Monaten besteht in den meisten Staaten keine Meldepflicht bei den lokalen Behörden. Erkundigen Sie sich aber auf jeden Fall bei den Einwohnerbehörden im Gastland nach den gültigen Meldevorschriften.

### 4.4 Aufenthaltsbewilligung im Gastland

#### EU/EFTA

Grundsätzlich gewährt das Abkommen über die Personenfreizügigkeit den Nichterwerbstätigen sowie deren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht. Aufenthalte von bis zu 3 Monaten sind nicht bewilligungspflichtig. Als Studierende oder Sprachschüler/innen erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 12 Monaten. Die Bedingungen sind

- Ein gültiger schweizerischer Identitätsausweis
- (Identitätskarte oder Pass),
- Einschreibebestätigung einer anerkannten
- Schule oder Universität mit dem Hauptziel
- der Ausbildung,
- Kranken- und Unfallversicherungsschutz,
- Nachweis über genügende finanzielle Mittel

- für die Zeit des Studienaufenthalts.

Diese Aufenthaltserlaubnis kann jährlich um ein weiteres Jahr verlängert werden, höchstens aber für die verbleibende Zeit der Ausbildung.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit regelt weder den Zugang zur Ausbildung noch die Unterhaltsbeihilfen für Studierende. Die Schulen und Universitäten sind frei in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen. Dies betrifft insbesondere auch die Festsetzung der Studiengebühren.

### Ausserhalb EU/EFTA

Erkundigen Sie sich bei der Konsularabteilung der Vertretung des künftigen Studienlandes in der Schweiz über die gültigen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen. Grundsätzlich können folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung genannt werden:

#### Schüler und Schülerinnen

- Besuch einer öffentlichen oder einer bewilligten privaten Ganztageschule, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt,
- Das Schulprogramm und die Mindeststundenzahl sowie die Dauer des Schulbesuchs sind festgelegt,
- Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schulleitung, dass die Person die Schule besuchen kann und über die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt,
- Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen finanziellen Mittel,
- Vorlage einer für das Gastland gültigen Kranken- und Unfallversicherung.

#### Studenten und Studentinnen

- Wille zur Absolvierung eines Hochschulstudiums oder einer anderen höheren Ausbildung,
- das Studienprogramm muss festgelegt sein,
- Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schulleitung, dass die Person das Studium aufnehmen kann und über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse verfügt,
- Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen finanziellen Mittel für die Zeit des Studienaufenthalts,
- Vorlage einer für das Gastland gültigen Kranken- und Unfallversicherung.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird erfahrungsgemäss eine Aufenthaltsbewilligung für die

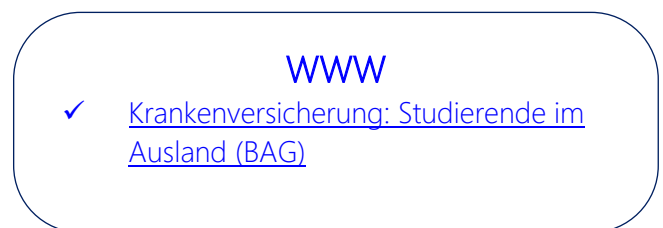
Dauer der Ausbildung erteilt. Überschreitet diese ein Jahr, wird in der Regel eine Bewilligung erteilt, die auf 12 Monate befristet ist, die aber meistens (auf Gesuch) bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

## 4.5 Kranken- und Unfallversicherung

Sofern nichterwerbstätige Student/innen und Sprachschüler/innen während der Ausbildungszeit an ihrem Schweizer Wohnort angemeldet bleiben, sind sie weiterhin dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz KVG unterstellt. Wenden Sie sich an Ihre Kranken- und Unfallversicherung betreffend Versicherungsschutz für die geplante Studienzeit im Ausland. Erkundigen Sie sich dort insbesondere, welchen Versicherungsnachweis Sie für die Regelung des Aufenthalts im Studienland benötigen.

Studierende, die unter Beibehaltung des Schweizer Wohnsitzes temporär ein Auslandstudium in einem EU/EFTA-Staat absolvieren, sollten ihre Europäische Krankenversicherungskarte EHIC mitführen (Auf der Rückseite der Versichertenkarte aufgedruckt). Mit dieser Karte können Sie sich im Studienland einfach medizinisch behandeln lassen. Die anfallenden Kosten werden von der Krankenversicherung in der Schweiz erstattet. Alle Krankenversicherer stellen ihren Versicherten diese Karte aus.

Die Fachinstanz auf Bundesebene ist das BAG.



## 4.6 Reisevorbereitung

Die Reisehinweise des EDA können bei der Vorbereitung eines Sprach- oder Studienaufenthalts von Nutzen sein. Ferner geben Länderdossiers und Themen-ABC über Aspekte Auskunft, die im Gastland zu beachten sind.

## EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrer Abreise auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

### WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz \(EDA\)](#)
- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Itineris \(EDA\)](#)
- ✓ [Tipps vor der Reise \(EDA\)](#)
- ✓ [Tipps während der Reise \(EDA\)](#)

## 4.7 Die Schweiz im Gastland

Viele schweizerische Vertretungen geben einen online Newsletter heraus. Lassen Sie sich auf die Versandliste setzen, wenn Sie aktuelle Information über die Schweiz, einschliesslich der Ankündigung kultureller Veranstaltungen, erhalten wollen. Einige Vertretungen sind auch auf Social Media präsent. Verschiedene Vertretungen sowie die ASO publizieren auf ihren Webseiten die Adressen von Schweizervereinen.

### WWW

- ✓ [Vertretungen \(EDA\)](#)
- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)
- ✓ [SwissCommunity](#)

## 4.8 Steuern, Doppelbesteuerung

Für Informationen zum Steuerrecht konsultieren Sie Ihre kantonale / kommunale Steuerverwaltung oder Ihren Steuerberater. Fachinstanz auf Bundesebene ist die Eidgenössische Steuerverwaltung. Fragen zum internationalen Steuerrecht in Bezug auf die Doppelbesteuerungsabkommen können Sie an das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF richten.

### WWW

- ✓ [Schweizerische Steuerkonferenz](#)
- ✓ [Eidgenössische Steuerverwaltung \(ESTV\)](#)
- ✓ [Internationale Steuerpolitik \(SIF\)](#)
- ✓ [Doppelbesteuerung und Amtshilfe \(SIF\)](#)



## Kontakt

- ✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Konsularische Direktion KD  
Auswanderung Schweiz  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- ☎ +41 800 24-7-365
- ✉ [helpline@eda.admin.ch](mailto:helpline@eda.admin.ch)
- 🌐 [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)